

2598/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Prozeßkostensicherheit“, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- „1. Teilen Sie diese (nämlich die in der Anfragebegründung wiedergegebene) Ansicht des Generalanwaltes (wonach § 57 ZPO dem Art. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum widerspreche)?
2. In welchen österreichischen Rechtsvorschriften befinden sich Regelungen, nach denen ausländische Kläger eine für den Fall der Klageerhebung durch ausländische natürliche oder juristische Personen vorgesehene „Cautio judicatum solvi“ oder sonstige Prozeßsicherheiten beibringen müssen?
3. Gibt es in verwaltungsverfahren ähnliche Regelungen?
4. Werden Sie entsprechende Gesetzesänderungen ausarbeiten lassen, so insbesondere eine Anpassung des § 57 der österreichischen Zivilprozeßordnung an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu1:

In dem in der Anfrage angesprochenen Vorabentscheidungsverfahren, Rechtssache C-122196, wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz namens der Republik Österreich gegenüber dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die die Haltung des Bundesministeriums für Justiz zu dieser Frage widerspiegelt. Die Ausführungen dieser Stellungnahme mündeten in folgende zusammenfassende Schlußfolgerung:

„Nach Ansicht der Republik Österreich würde daher die Auferlegung einer Prozeßkostensicherheitsleistung an einen britischen Staatsangehörigen in einem Rechtsstreit wegen Unterlassung der Veräußerung von Anteilen einer Aktiengesellschaft an Tochtergesellschaften ohne Zustimmung der Hauptversammlung dem Diskriminierungsverbot des Art. 6 EGV (und innerstaatlich auch dem § 57 Abs. 1 der österreichischen Zivilprozeßordnung, der durch den Verweis auf „Staatsverträge“ Art. 6 EGV übernimmt) widersprechen.“

Schon weil ich den Eindruck vermeiden möchte, der Vorabentscheidung des EuGH (bzw. dem Gerichtsentscheid im inländischen Anlaßverfahren) vorzugreifen, ersuche ich um Verständnis dafür, daß ich von einer über die wiedergegebene Stellungnahme hinausgehenden Äußerung zur Ansicht des Generalanwalts A. La Pergola Abstand nehme.

Zu 2:

Die österreichische Zivilprozeßordnung kennt nur wenige Fälle prozessualer Sicherheitsleistungen (Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts Rz 473). Neben der Sicherheitsleistung des ausländischen Klägers für Prozeßkosten (§§ 57 ff. ZPO) sind noch folgende Arten von Sicherheitsleistungen zu nennen:

- jene des vorläufig für eine Partei zugelassenen Dritten, der eine Bevollmächtigung nicht nachzuweisen vermag (§ 38 Abs. 1 ZPO),

- jene des verurteilten Beklagten für künftig fällig werdende Leistungen (§ 407 ZPO) und

- jene des Klägers aus Anlaß der im Besitzstörungsverfahren dem Beklagten auferlegten einstweiligen Vorkehrungen (§ 458 ZPO).

Weitere Arten prozessualer Sicherheitsleistung sieht die ZPO nicht vor. Es besteht insbesondere neben der Bestimmung des § 57 ZPO keine weitere Regelung, nach der ausländische Kläger für den Fall einer Klagserhebung Prozeßkostensicherheit leisten müßten.

Zu3:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nach den gegebenen Ressortzuständigkeiten in die federführende Zuständigkeit des Herrn Bundeskanzlers.

Zu 4:

Sollte die Vorabentscheidung des EuGH eine Änderung des § 57 ZPO erforderlich machen, so würde ich eine entsprechende Novellierung dieser Bestimmung umgehend vorschlagen.